

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 833. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2026**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

##### **Zu Nummer 1**

In der Änderung nach der Nummer 1 wird eine aufgrund des mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erforderliche Folgeanpassung im EBM umgesetzt. Für die Gebührenordnungspositionen 01437 und 01698 wird der bisher fehlende gegenseitige Abrechnungsausschluss im Behandlungsfall ergänzt.

##### **Zu Nummer 2**

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 zur Anpassung der Kinder-Richtlinie im erweiterten Neugeborenen-Screening erfordert eine Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01724 im EBM. Durch die Aufnahme der Früherkennung eines Vitamin B12-Mangels und weiterer Zielerkrankungen (Homocystinurie, Propionazidämie und Methylmalonazidurie) in das erweiterte Neugeborenen-Screening entsteht ein erhöhter Untersuchungsaufwand.

### **Zu Nummer 3**

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird die quantitative Bestimmung der IP-10-Freisetzung nach ex-vivo-Stimulation mit Antigenen des Mycobacterium tuberculosis-Complex als Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 32670 aufgenommen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt zum 1. April 2026 in Kraft.

## **Teil B**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Auf der Grundlage eines Prüfauftrags aus der zweiten Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022 wurde vom Institut des Bewertungsausschusses ein Evaluationsbericht zur Abrechnung des nicht-invasiven Pränataltests (NIPT) auf Trisomien (Gebührenordnungsposition 01870) erstellt. Die Evaluation ergab, dass der NIPT auf Trisomien deutlich häufiger als zur Beschlussfassung des Bewertungsausschusses erwartet in Anspruch genommen wird. Die Durchführung der Untersuchung konzentriert sich auf 20 Labore. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt eine Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01870 an aktuelle Testkosten.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.